

Für die Kennzeichnung der Anfall- und Bedarfsbezirke sind die Schlüsselnummern 01—15 zu verwenden.

01 Rostock	09 Erfurt
02 Schwerin	10 Gera
03 Neubrandenburg	11 Suhl
04 Potsdam	12 Dresden
05 Frankfurt/O.	13 Leipzig
06 Cottbus	14 Karl-Marx-Stadt
07 Magdeburg	15 Berlin
08 Halle	

2. Angaben zur Verwendung

Die Verwendung der Holzreste wird nach 12 Verwendungsarten unterteilt. **Alle anfallenden oder benötigten Holzreste sind in diese Verwendungsarten einzuordnen**, unterteilt nach Bezirken, in denen sie verwendet oder benötigt werden. Die Summe der einzelnen in der Spalte Verwendungs- bzw. Bedarfsmenge ausgewiesenen Mengen ergibt gleichzeitig die Gesamtmenge der anfallenden oder benötigten Holzreste.

Die Verwendung ist für jede einzelne in der Nomenklatur ausgewiesene Holzrestposition getrennt aufzuführen.

Beispiel:

- Schnittholzreste Kiefer o. R.
- Rundholzreste Kiefer m. R.
- Holzspäne aus Kiefer o. R.

Hackschnitzel aus Holzresten sind bereits aufbereitete Holzreste und sind der Position der Holzreste mit zuzuordnen, zu der diese Holzreste gehören (z. B. Hackschnitzel von Kiefern-Schwarten o. R. = Schnittholzreste Kiefer o. R.).

Verwendungsarten — Einteilung

- 01 Zellstoffproduktion
- 02 Produktion von Span- und Faserplatten in Groß- und Kleinanlagen
- 03 Holz- und Aktivkohle
- 04 Holzbeton
- 05 Ferrolegierungsindustrie
- 06 Export
- 07 Landwirtschaft und Gartenbau
- 08 Abgabe an die Belegschaft
- 09 Abgabe an die Bevölkerung
- 10 Verbrennung im eigenen Betrieb
- 11 Verwendung für übrige Verbraucher
- 12 Deponie (ungenutzte Ablagerung auf Halden usw.)

In die Planinformation sind die Schlüsselnummern 01—12 einzutragen.

Anordnung über die polytechnischen Beiräte

vom 17. August 1977

Die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft sind wichtige Stätten für die Bildung und Erziehung der Schuljugend. Die Arbeiterklasse nimmt bereits während der Schulzeit auf die Bildung und Erziehung der jungen Generation Einfluß. Das ist von unschätzbarem Wert für die Persönlichkeitsentwicklung sowie für die Erziehung zur kommunistischen Arbeitsmoral.

Die vielfältigen Aufgaben, die Schule und Betrieb bei der Bildung und Erziehung der Schuljugend gemeinsam zu lösen haben, insbesondere die Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Klassen 7 bis 12, erfordern eine enge Zusammenarbeit. Dabei erfüllen die polytechnischen Beiräte wichtige Aufgaben.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung und Bildung der polytechnischen Beiräte

(1) Die polytechnischen Beiräte sind ehrenamtlich arbeitende Gremien. Sie beraten und unterstützen die Leiter der Betriebe und der kooperativen Einrichtungen bzw. die Vorstände der LPG und GPG (im folgenden Leiter bzw. Vorstände genannt) bei der Sicherung einer hohen Qualität des polytechnischen Unterrichts der Klassen 7 bis 12 und bei der Einbeziehung der Werktätigen in die Erziehung der Jugend zu einer kommunistischen Einstellung zur Arbeit.

(2) Für die Bildung und die Arbeit der polytechnischen Beiräte sind

- in den volkseigenen Betrieben die Leiter,
- in den LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen die Vorstände bzw. die Leiter,
- in einer Ausbildungsgemeinschaft der Leiter bzw. der Vorstand des Trägerbetriebes verantwortlich.

§ 2

Aufgaben der polytechnischen Beiräte

(1) Die polytechnischen Beiräte unterstützen die Bereitstellung lehrplangerechter Produktionsaufträge und Arbeitsplätze sowie der erforderlichen Materialien und Arbeitsmittel. Dabei legen sie besonderes Gewicht auf die Anfertigung von Arbeitsplatzanalysen, um das Anforderungsniveau an die Schüler entsprechend dem Lehrplan zu bestimmen. Sie helfen bei der Auswahl von Aufgaben für die wissenschaftlich-praktische Arbeit, für Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter sowie von Arbeitsplätzen für die freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler während der Ferien. Sie unterbreiten Vorschläge für die Auswahl der Betreuer, der Arbeitsgruppen- sowie Arbeitsgemeinschaftsleiter und für deren Qualifizierung, insbesondere für die Weiterbildung der Betreuer.

(2) Zur weiteren Vervollständigung der materiellen Bedingungen für die produktive Arbeit der Schüler, für den Unterricht in den Fächern „Einführung in die sozialistische Produktion“ und „Technisches Zeichnen“, für die Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter sowie für den Werkunterricht unterbreiten die polytechnischen Beiräte Vorschläge.

(3) Die polytechnischen Beiräte beraten die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der betrieblichen Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin für den polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 sowie in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter.

(4) Die polytechnischen Beiräte setzen sich dafür ein, daß der polytechnische Unterricht noch effektiver für die berufliche Orientierung, für die Entwicklung und Förderung spezieller Interessen und Neigungen, für die Festigung von Berufswünschen sowie für die Gewinnung von Jugendlichen für volkswirtschaftlich wichtige Berufe genutzt wird.

(5) Zur Unterstützung der Lehrer bei einer lebensverbundenen und betriebsbezogenen Gestaltung des Unterrichts nehmen die polytechnischen Beiräte darauf Einfluß, daß die erforderlichen Informationen über die Aufgaben und die Ent-